



Informationen zur Hundesteuer

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter der Stadt Mühlhausen/Thüringen,

mit dem Entschluss, sich einen Hund anzuschaffen, gewinnt man nicht nur einen treuen Begleiter, sondern übernimmt auch Verantwortung für den vierbeinigen Freund sowie für das Umfeld.

Wer muss den Hund anmelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der **Hundehalter**. Hundehalter ist jeder, der einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Somit handelt es sich z. B. nicht um 2 Ersthunde sondern um einen Erst- und einen Zweithund.

Wann ist der Hund steuerlich anzumelden?

Jeder Hund muss innerhalb einer Woche nach Erwerb steuerlich angemeldet werden. Auch Hunde, die Ihnen zugelaufen sind oder von Ihnen gefunden wurden, gelten als von Ihnen erworben. **Die Steuerpflicht beginnt für jeden Hund ab dem 1. des Monats, in dem der Hund 4 Monate alt wird.**

Zur steuerlichen Registrierung der einzelnen Tiere werden **Hundesteuermarken** an die Hundehalter ausgegeben (durch Zusendung mit dem Steuerbescheid). Des Weiteren sind diese Marken (sichtbar am Halsband des Tieres getragen) Nachweis, dass der Hundehalter seiner Anmeldepflicht nachgekommen ist. Bei Verlust der Steuermarke ist eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00€ erhältlich.

Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für:

den ersten Hund	75,00€
den zweiten Hund	150,00€
jeden weiteren Hund	200,00€
den ersten gefährlichen Hund	500,00€
jeden weiteren gefährlichen Hund	825,00€

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 des Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG bedürfen.



Informationen zur Hundesteuer

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter der Stadt Mühlhausen/Thüringen,

mit dem Entschluss, sich einen Hund anzuschaffen, gewinnt man nicht nur einen treuen Begleiter, sondern übernimmt auch Verantwortung für den vierbeinigen Freund sowie für das Umfeld.

Wer muss den Hund anmelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der **Hundehalter**. Hundehalter ist jeder, der einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Somit handelt es sich z. B. nicht um 2 Ersthunde sondern um einen Erst- und einen Zweithund.

Wann ist der Hund steuerlich anzumelden?

Jeder Hund muss innerhalb einer Woche nach Erwerb steuerlich angemeldet werden. Auch Hunde, die Ihnen zugelaufen sind oder von Ihnen gefunden wurden, gelten als von Ihnen erworben. **Die Steuerpflicht beginnt für jeden Hund ab dem 1. des Monats, in dem der Hund 4 Monate alt wird.**

Zur steuerlichen Registrierung der einzelnen Tiere werden **Hundesteuermarken** an die Hundehalter ausgegeben (durch Zusendung mit dem Steuerbescheid). Des Weiteren sind diese Marken (sichtbar am Halsband des Tieres getragen) Nachweis, dass der Hundehalter seiner Anmeldepflicht nachgekommen ist. Bei Verlust der Steuermarke ist eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00€ erhältlich.

Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für:

den ersten Hund	75,00€
den zweiten Hund	150,00€
jeden weiteren Hund	200,00€
den ersten gefährlichen Hund	500,00€
jeden weiteren gefährlichen Hund	825,00€

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 des Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG bedürfen.

Wenn Sie Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an einen Tierarzt sowie an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ratsstraße 25. Bitte beachten Sie, dass nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) seit dem 01.09.2011 alle Hunde mit einem elektronisch lesbaren **Transponder (Chip)** zu kennzeichnen sind und eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen und aufrechterhalten werden muss. Diese Kennzeichnung und die Haftpflichtversicherung sind vom Hundehalter dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ratsstraße 25 anzuzeigen sowie die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Für weitere Informationen wenden Sie sich direkt an die Mitarbeiter (Tel.-Nr. 452-410).

Wann ist der Hund steuerlich abzumelden?

Ebenso ist die Abmeldung (z.B. durch Veräußerung, Wegzug, Tod des Hundes) innerhalb einer Woche zu veranlassen. (Rückgabe der Hundesteuermarke)

Tod des Hundes	durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung
Veräußerung/Schenkung	durch Mitteilung von Name und Anschrift des neuen Eigentümers sowie den Zeitpunkt des Halterwechsels
Wegzug	durch Mitteilung der neuen Anschrift und das Datum des Umzuges (Die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt bewirkt nicht automatisch die Abmeldung der Hundesteuer.)

Wo und wie ist der Hund steuerlich an-/abzumelden?

Um der steuerlichen Anmeldung/Abmeldung nachzukommen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. persönlich im Fachbereich Finanzen, Fachdienst Stadtkasse / Steuern der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 21, 99974 Mühlhausen/Thüringen
 2. persönlich im Bürgerbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen/Thüringen
- oder
3. schriftlich an den Fachbereich Finanzen, Fachdienst Stadtkasse / Steuern der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen/Thüringen

Die hierfür erforderlichen Formulare erhalten Sie im Fachdienst Stadtkasse / Steuern der Stadtverwaltung Mühlhausen sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Mühlhausen und im Internet unter www.muehlhausen.de („Bürger und Stadt“ – „Bürgerservice“ – „Formulare“).

Anfragen zu An- und Abmeldungen richten Sie an:
Stadtverwaltung Mühlhausen
Fachbereich Finanzen
Fachdienst Stadtkasse / Steuern
Frau Herz
Tel. 03601 – 452 214
Fax 03601 – 452 223

Wenn Sie Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an einen Tierarzt sowie an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ratsstraße 25. Bitte beachten Sie, dass nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) seit dem 01.09.2011 alle Hunde mit einem elektronisch lesbaren **Transponder (Chip)** zu kennzeichnen sind und eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen und aufrechterhalten werden muss. Diese Kennzeichnung und die Haftpflichtversicherung sind vom Hundehalter dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ratsstraße 25 anzuzeigen sowie die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Für weitere Informationen wenden Sie sich direkt an die Mitarbeiter (Tel.-Nr. 452-410).

Wann ist der Hund steuerlich abzumelden?

Ebenso ist die Abmeldung (z.B. durch Veräußerung, Wegzug, Tod des Hundes) innerhalb einer Woche zu veranlassen. (Rückgabe der Hundesteuermarke)

Tod des Hundes	durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung
Veräußerung/Schenkung	durch Mitteilung von Name und Anschrift des neuen Eigentümers sowie den Zeitpunkt des Halterwechsels
Wegzug	durch Mitteilung der neuen Anschrift und das Datum des Umzuges (Die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt bewirkt nicht automatisch die Abmeldung der Hundesteuer.)

Wo und wie ist der Hund steuerlich an-/abzumelden?

Um der steuerlichen Anmeldung/Abmeldung nachzukommen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. persönlich im Fachbereich Finanzen, Fachdienst Stadtkasse / Steuern der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 21, 99974 Mühlhausen/Thüringen
 2. persönlich im Bürgerbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen/Thüringen
- oder
3. schriftlich an den Fachbereich Finanzen, Fachdienst Stadtkasse / Steuern der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen/Thüringen

Die hierfür erforderlichen Formulare erhalten Sie im Fachdienst Stadtkasse / Steuern der Stadtverwaltung Mühlhausen sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Mühlhausen und im Internet unter www.muehlhausen.de („Bürger und Stadt“ – „Bürgerservice“ – „Formulare“).

Anfragen zu An- und Abmeldungen richten Sie an:
Stadtverwaltung Mühlhausen
Fachbereich Finanzen
Fachdienst Stadtkasse / Steuern
Frau Herz
Tel. 03601 – 452 214
Fax 03601 – 452 223